

Kurztitel

Europawahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 89/2004

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.04.2004

Außerkrafttretensdatum

30.06.2007

Abkürzung

EuWO

Index

10/04 Wahlen

Langtitel

Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung – EuWO)

StF: BGBL. Nr. 117/1996 (NR: GP XX RV 18 AB 28 S. 5. BR: 5128 AB 5131 S. 609.)

(CELEX-Nr.: 393L0109)

Änderung

BGBL. Nr. 201/1996 (NR: GP XX RV 72 und Zu 72 AB 95 S. 16. BR: 5161, 5162, 5163, 5164 und 5165 AB 5166 S. 612.)

BGBL. I Nr. 162/1998 (NR: GP XX IA 852/A AB 1397 S. 139. BR: AB 5784 S. 644.)

BGBL. I Nr. 98/2001 (NR: GP XXI RV 621 AB 704 S. 75. BR: 6398 AB 6424 S. 679.)

BGBL. I Nr. 54/2003 (NR: GP XXII IA 81/A AB 162 S. 28. BR: 6798 AB 6803 S. 700.)

BGBL. I Nr. 90/2003 (NR: GP XXII IA 171/A, 95/A und 17/A AB 163 S. 32. BR: 6860 und 6861 AB 6864 S. 701.)

BGBL. I Nr. 132/2003 (NR: GP XXII IA 250/A AB 288 S. 40. BR: 6920 AB 6931 S. 704.)

BGBL. I Nr. 50/2004 (K über Idat)

BGBL. I Nr. 89/2004 (NR: GP XXII RV 447 AB 565 S. 73. BR: AB 7089 S. 712.)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Ausschreibung der Wahl, Wahltag, Stichtag
- § 3. Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke
- § 4. Wahlbehörden
- § 5. Wirkungskreis der Wahlbehörden und der Wahlleiter
- § 6. Vertrauenspersonen
- § 7. Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden
- § 8. Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter
- § 9. Gebührenanspruch der Mitglieder der Wahlbehörden
- § 10. Aktives Wahlrecht
- § 11. Wählerverzeichnisse
- § 12. Ort der Eintragung
- § 13. Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 14. Kundmachung in den Häusern
- § 15. Ausfolgung von Abschriften an die Parteien
- § 16. Einspruch
- § 17. Verständigung der zur Streichung beantragten Personen
- § 18. Entscheidung über Einsprüche
- § 19. Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- § 20. Berufung
- § 21. Behandlung der nach dem Europa-Wählerevidenzgesetz erhobenen Einsprüche und Berufungen
- § 22. Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 23. Berichte über die Zahl der Wahlberechtigten
- § 24. Teilnahme an der Wahl
- § 25. Ort der Ausübung des Wahlrechts
- § 26. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
- § 27. Ausstellung der Wahlkarte
- § 28. Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte
- § 29. Wählbarkeit
- § 30. Einbringung, erste Überprüfung und Unterstützung der Wahlvorschläge
- § 31. Inhalt der Wahlvorschläge
- § 32. Unterscheidbarkeit der Parteibezeichnungen und Kurzbezeichnungen in den Wahlvorschlägen
- § 33. Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter
- § 34. Überprüfung der Wahlvorschläge
- § 35. Ergänzungs-Wahlvorschläge
- § 36. Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 37. Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 38. Rückerstattung des Kostenbeitrages
- § 39. Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden oder des Magistrats der Stadt Wien, Wahlzeit
- § 40. Wahlsprengel
- § 41. Wahllokale
- § 42. Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel
- § 43. Wahllokale für Wahlkartenwähler
- § 44. Wahlzelle
- § 45. Verbotszonen
- § 46. Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland
- § 47. Wahlzeugen
- § 48. Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters
- § 49. Beginn der Wahlhandlung
- § 50. Wahlkuverts
- § 51. Betreten des Wahllokals
- § 52. Persönliche Ausübung des Wahlrechts

- § 53. Identitätsfeststellung
- § 54. Stimmabgabe
- § 55. Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde
- § 56. Vorgang bei Wahlkartenwählern
- § 57. Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers
- § 58. Ausübung des Wahlrechts von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten
- § 59. Ausübung des Wahlrechts durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler
- § 60. Ausübung des Wahlrechts von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten
- § 61. Amtlicher Stimmzettel
- § 62. Gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels
- § 63. Vergabe von Vorzugsstimmen
- § 64. Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert
- § 65. Ungültige Stimmzettel
- § 66. Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung
- § 67. Niederschrift
- § 68. Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse außerhalb von Wien
- § 69. Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen
- § 70. Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde
- § 71. Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, an die Bezirkswahlbehörde
- § 72. Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde
- § 73. Ermittlung der Vorzugsstimmen
- § 74. Vorläufige Ermittlung im Landeswahlkreis, Bericht an die Bundeswahlbehörde
- § 75. Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde
- § 76. Ermittlungen der Landeswahlbehörde
- § 77. Ermittlung der Mandate durch die Bundeswahlbehörde
- § 78. Zuweisung der Mandate, Niederschrift, Verlautbarung
- § 79. Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen
- § 80. Anfechtung
- § 81. Berufung, Ablehnung, Streichung
- § 82. Durchführung der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament gleichzeitig mit anderen Wahlen
- § 83. Schriftliche Anbringen und Sofortmeldungen
- § 84. Fristen
- § 85. Wahlkosten
- § 86. Gebührenfreiheit
- § 87. Weibliche Formen der Funktionsbezeichnungen
- § 88. Verweisungen
- (Anm.: § 89 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 89/2004)
- § 90. Vollziehung
- § 91. In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Wählerverzeichnis
- Anlage 2: Wahlkarte
- Anlage 3: Unterstützungserklärung
- Anlage 4: Abstimmungsverzeichnis
- Anlage 5: Amtlicher Stimmzettel

Anmerkung

Die Europawahlordnung wurde in Artikel I des BGBl. Nr. 117/1996 kundgemacht.

Schlagworte

Inh

Heilanstalt,

Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl. Nr. 201/1996),

1. Euro-Umstellungsgesetz – Bund, Euro-Anpassungsgesetz-BMI (BGBl. I Nr. 98/2001)

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2026

Gesetzesnummer

10001436

Dokumentnummer

NOR30003795